

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen****Ausgabe vom
28.09.2026****6.60.11 Nr. 1****Änderung der Studienordnung
„Zahnmedizin“ mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“****Vierter Beschluss
zur Änderung der Studienordnung
„Zahnmedizin“ mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“
des Fachbereichs 11 – Medizin –
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 – Medizin – am 21.08.2026 den nachstehenden Beschluss gefasst:

**Art. 1
Änderungen**

Die Studienordnung „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ vom 31.05.2021, zuletzt geändert durch Beschluss vom [03.11.2025], erfährt die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 28.09.2026

Prof. Dr. Katharina Lorenz

Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang:

Darstellung der Änderungen

Änderung der Studienordnung „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“	28.09.2026	6.60.11 Nr. 1
---	------------	---------------

Anhang: Darstellung der Änderungen

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 nach den allgemeinen hochschul- und zulassungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Vom Studium nach dieser Ordnung ist ausgeschlossen, wer

1. in einem Studium der Zahnmedizin eine staatliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) endgültig nicht bestanden hat,
2. in einem Studium der Human- oder Zahnmedizin oder in einem vergleichbaren Studiengang eine Veranstaltung endgültig nicht bestanden hat, der eine Veranstaltung nach dieser Ordnung gleichwertig ist, oder
3. eine Veranstaltung nach dieser Ordnung aufgrund der Anrechnung erfolgloser Prüfungsversuche in Veranstaltungen nach Nr. 2 endgültig nicht bestanden hat (§12 Abs. (4)).

Gleiches gilt, solange die Entscheidung über das Bestehen noch offen ist. Eine Veranstaltung nach den Anlagen dieser Ordnung ist einer im früheren Studium nicht bestandenen Veranstaltung gleichwertig, wenn sie auf diese nach § 23 ZApprO angerechnet werden könnte.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben sich vor Immatrikulation über die Voraussetzungen nach

Abs. 2 zu erklären. Die Justus-Liebig-Universität kann geeignete Nachweise verlangen (z. B. eine Erklärung seitens der früheren Universität).

~~(1) Vor Aufnahme des Studiums sind außer den Voraussetzungen für die Einschreibung an der Justus-Liebig-Universität Gießen keine weiteren Nachweise zu erbringen.~~

~~(2) Von der Immatrikulation ist ausgeschlossen, wer in dem Studiengang Zahnmedizin eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung, die den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nach dieser Studienordnung gleich oder gleichwertig ist, endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt, solange nach dem letzten Prüfungsversuch die Entscheidung über das Bestehen noch offen ist. Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben sich vor der Immatrikulation hierüber zu erklären.~~

~~(3)~~(4) Zugangsvoraussetzung für den zweiten Abschnitt des Zahnmedizinstudiums ist das vollständige Bestehen des ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung. Zugangsvoraussetzung für den dritten Abschnitt des Zahnmedizinstudiums ist das vollständige Bestehen des zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.

§ 8 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die übergeordnete Organisation der fachbereichsinternen Prüfungen zuständig, sofern die Aufgaben nicht durch Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem Vorsitzenden übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Anträge von Studierenden zur Verlängerung des festgesetzten Prüfungszeitraumes gemäß Studienordnung,
- Entscheidung über Nachteilsausgleiche bei Krankheit und Behinderung,
- Beschlussvorlagen für den Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 für die Zulassungsbedingungen zu Lehrveranstaltungen,

Änderung der Studienordnung „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“	28.09.2026	6.60.11 Nr. 1
---	------------	---------------

— Beschlussvorlagen für den Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 für die Scheinvergabekriterien nach § 10 Abs. 2 und-

—

— Organisation der Anrechnung von außerhalb erbrachten Studienleistungen.

§ 11 Bewertung von Leistungsnachweisen

(1) Die Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine schriftliche Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 60 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn ihre oder seine Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Leistungen aller Erst-Teilnehmerinnen und Erst-Teilnehmer der betreffenden Leistungskontrolle unterschreitet und die Prüfungsleistung mindestens 50% der erreichbaren Punktzahl beträgt. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in den Scheinvergabekriterien abweichende Bestehensgrenzen festgelegt werden. Besteht eine Leistungskontrolle aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn im Mittel die Bestehensgrenze nach Satz 2 erreicht wurde. Die Scheinvergabekriterien können für die Mittelung eine besondere Gewichtung vorsehen. Sie können auch vorsehen, dass einzelne Teilprüfungen je für sich bestanden sein müssen, wenn die damit nachzuweisenden Kompetenzen für den Zahnarztberuf unerlässlich sind.

(2) Die Wahlfächer gem. § 10 und § 11 ZApprO werden benotet. Besteht eine Leistungskontrolle aus mehreren Teilleistungen im Sinne von § 10 Abs. 5, wird die Prüfungsnote aus dem Durchschnitt der Teilleistungen ermittelt, wobei eine unterschiedliche Gewichtung der Teilleistungen möglich ist. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

1. „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
2. „gut“ bei einem Zahlenwert von 1,6 bis 2,5,
3. „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von 2,6 bis 3,5,
4. „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von 3,6 bis 4,0.

Ein Leistungsnachweis ist auszustellen, wenn die nach § 10 Abs. 4 durchgeführten Leistungskontrollen mindestens als „bestanden“ mit der Note „ausreichend (4)“ bewertet worden ist.

Bestandene Leistungskontrollen oder bestandene Teilleistungen im Sinne von § 10 Abs. 5 können nicht wiederholt werden. Wird eine Teilleistung nicht bestanden, so muss nur sie wiederholt werden; § 12 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Nach Feststellung des Ergebnisses einer Leistungskontrolle haben die Prüflinge einen Anspruch auf Akteneinsicht. Die Einsicht kann vor Ort persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte, durch Personalausweis ausgewiesene Person erfolgen. Die Prüflinge haben sich durch den Studierendenausweis auszuweisen. Weitere Modalitäten werden durch das Dekanat des Fachbereichs Medizin bekanntgegeben.

§ 12 Wiederholung von Leistungsnachweisen

(1) Bei einer nicht bestandenen Leistungskontrolle sind den Studierenden insgesamt drei Wiederholungen der Leistungskontrolle einzuräumen. Die Wiederholungen sind jeweils zum nächstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen. Die Studierenden können sich von der Prüfung bis zum siebten Kalendertag vor dem Prüfungstermin abmelden; sie müssen aber mindestens an einer Wiederholungsprüfung zu dieser Lehrveranstaltung pro Semester bzw. bei nur jährlich angebotenen Lehrveranstaltungen pro Studienjahr teilnehmen. Die in § 10 Abs. 10 genannten Kriterien finden Anwendung. Abweichend von Satz 1 können Kurztestate als veranstaltungsbegleitende Leistungskontrollen, die über die Zulassung zu einer Prüfung entscheiden, unbegrenzt wiederholt werden.

Änderung der Studienordnung „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“	28.09.2026	6.60.11 Nr. 1
---	------------	---------------

(2) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten der Leistungskontrollen erschöpft, kann das Studium der Zahnmedizin an der Justus-Liebig-Universität nicht fortgesetzt werden. Über das endgültige Nichtbestehen erteilt das Referat 4 des Dekanats des Fachbereichs Medizin der oder dem Studierenden einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das endgültige Nichtbestehen hat die Exmatrikulation nach § 59 Abs. 2 Nr. 6 HHG zur Folge.

(3) Für erstmals nicht bestandene Leistungskontrollen nach § 10 Abs. 5 Nr. 1–3 sind die jeweils ersten Wiederholungsprüfungen zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird.

(4) Erfolgreiche Prüfungsversuche einer Veranstaltung aus einem Studium nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind auf die Prüfungsversuche der entsprechenden Veranstaltung nach den Anlagen dieser Ordnung anzurechnen.

~~(4) Studierende, die die Hochschule gewechselt haben, sind bei der Einschreibung verpflichtet, Fehlversuche an anderen Hochschulen anzugeben. Diese Fehlversuche werden wie Fehlversuche am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität bewertet.~~

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung in der Fassung ~~des Dritten nach dem 4.- Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 2025/26 tritt am Tage nach dessen Verkündung in Kraft.~~ Bis dahin gilt die bisherige Studienordnung fort.

(2) Soweit nach §§ 133 und 134 ZApprO auf Studierende noch die am 30.09.20 geltende Approbationsordnung Anwendung findet, gilt für sie weiterhin die bisherige Studienordnung, sofern sie nicht verbindlich gegenüber dem Prüfungsausschuss erklären, ihr Studium nach dieser Ordnung fortsetzen zu wollen.

(3) Soweit Studierende nach Abs. 2 in Verbindung mit §§ 133 und 134 ZApprO ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, haben sie in Leistungskontrollen, in denen sie bereits einen oder mehrere Prüfungsversuche nicht bestanden haben, nach dieser Prüfungsordnung noch drei Prüfungsversuche, in allen übrigen Leistungskontrollen vier Prüfungsversuche.